

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 1 Abs. 4 AuslBG kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung des Ausländerausschusses des AMS-Verwaltungsrates neben den im AuslBG direkt ausgenommenen Personengruppen durch Verordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG festlegen, sofern es sich um Personengruppen handelt, deren Beschäftigung die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen ArbeitnehmerInnen zulässt.

Derzeit können AsylwerberInnen, die in einer Betreuungseinrichtung von Bund oder Ländern untergebracht sind, mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten, im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden. Diese gemeinnützigen Tätigkeiten gelten nicht als Dienstverhältnis (§ 7 Grundversorgungsgesetz – Bund) und bedürfen daher keiner Bewilligung nach dem AuslBG. Dienstleistungen für Private in privaten Haushalten sind nicht gemeinnützig, wären aber geeignet, AsylwerberInnen eine arbeitsmarktneutrale geringfügige Beschäftigung zu ermöglichen und auf diese Weise ihre Integration im direkten Kontakt mit der Bevölkerung zu fördern.

Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 ist im Kapitel „Sicherheit und Integration“ unter anderem die Öffnung des Dienstleistungsschecks (DLS) für AsylwerberInnen vorgesehen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 Z 16**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll AsylwerberInnen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, die Möglichkeit eröffnet werden, haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten mit einer Entlohnung über den Dienstleistungsscheck zu erbringen. Die Einholung einer Beschäftigungsbewilligung für derart kurze und befristete Arbeitsleistungen wäre vom Verwaltungsaufwand her unvertretbar und auch vollkommen unpraktikabel. Die Arbeitsleistungen sollen daher vom Geltungsbereich und damit von der Bewilligungspflicht des AuslBG ausgenommen sein. Die Ausnahme soll aber ausschließlich für haushaltstypische Dienstleistungen gelten, die nach den Vorgaben des Dienstleistungsscheckgesetzes mittels Dienstleistungsscheck abgegolten werden können.

AsylwerberInnen in der Grundversorgung erhalten mit dieser Regelung die Gelegenheit, schon während des laufenden Asylverfahrens – neben der schon bestehenden Möglichkeit der gemeinnützigen Tätigkeiten für Bund, Länder und Gemeinden im Sinne des § 7 GVG-B – Hilfstätigkeiten im Rahmen der Zuverdienstgrenzen auch für private Personen zu leisten. Der Dienstleistungsscheck soll dabei eine faire Entlohnung dieser Hilfsarbeiten gewährleisten. AsylwerberInnen wird mit dieser Form der Beschäftigung ein Austausch mit der einheimischen Bevölkerung ermöglicht, der für ihre weitere Integration in die Gesellschaft und auch für den Erwerb von Sprachkenntnissen einen wertvollen Beitrag leisten kann, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu gefährden oder zu ersetzen. Insofern werden auch unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage Schutzinteressen inländischer ArbeitnehmerInnen nicht berührt.

Vor Erlassung der Neuregelung ist der Ausländerausschuss des AMS-Verwaltungsrates anzuhören.